

Benutzungs- und Entgeltordnung **für das Internationale Begegnungszentrum (IBZ)** **der Universität Erfurt**

Präambel

Das Internationale Begegnungszentrum (IBZ) der Universität Erfurt bietet vorrangig ausländischen und bei Verfügbarkeit auch deutschen Gastwissenschaftlern und ihren Familien während ihres Aufenthaltes in Erfurt eine Unterkunft. Darüber hinaus verfügt es über einen Seminarraum, der für Veranstaltungen genutzt werden kann. Die weiteren Gemeinschaftsräume des IBZ, insbesondere die Bibliothek, dienen der gemeinsamen Nutzung und können nicht zur ausschließlichen Nutzung angemietet werden.

Für die Nutzung des IBZ gilt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Nutzung des IBZ im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung umfasst
 - a) die Vermietung der Wohnungen und
 - b) die Überlassung des Seminarraums.
- (2) Nutzer sind alle Personen, denen eine Wohnung vermietet oder der Seminarraum für Veranstaltungen überlassen wird. Der Nutzer des Seminarraums wird als Veranstalter bezeichnet.
- (3) Die Zustimmung ist die Erlaubnis der Universität, die dem Nutzer die Nutzung gestattet.
- (4) Der Vertrag ist der ggf. der Nutzung zugrundeliegende Mietvertrag bzw. der Nutzungsantrag.

§ 2

Nutzung der Wohnungen und des Seminarraums

- (1) Die Nutzung des IBZ richtet sich zum einen nach den Vorschriften dieser Ordnung, zum anderen nach den Regelungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages sowie der Hausordnung. Bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages werden die Hausordnung sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung Bestandteil des Vertrages.

- (2) Die Nutzung setzt einen entsprechenden Antrag auf Nutzung unter Verwendung des hierfür von der Universität Erfurt bereitgestellten Reservierungsformulars voraus. Mit Eingang des Antrags in der Universität Erfurt erfolgt eine verbindliche Reservierung der jeweiligen Wohnung. Im Falle einer Stornierung fallen folgende Stornierungsgebühren an:
- bis 30 Tage vor Mietbeginn eine halbe Kaltmiete
 - bis 14 Tage vor Mietbeginn eine Kaltmiete.

Der Nutzer erhält in der Regel erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung bzw. mit Abschluss des entsprechenden Vertrages das Recht zur Benutzung.

- (3) Auf der Grundlage des jeweiligen Antrags wird die Benutzungszeit festgelegt. Die Mindestmietdauer für eine Wohnung beträgt vier Wochen; eine Wohnung kann grundsätzlich für maximal zwei Jahre gemietet werden.
- (4) Die Nutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Gleichsam kann die Nutzung des Seminarraums nur ermöglicht werden, wenn die Belegung dies zulässt; die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teilnehmerzahl.
- (5) Die Wohnungen und der Seminarraum dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Nutzungszwecks oder in der Person des Nutzers, ist der Universität Erfurt unverzüglich mitzuteilen und bedarf der erneuten Zustimmung.
- (6) Gebäude, Anlagen und Geräte des IBZ sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 3

Überlassung des Seminarraums

Der Seminarraum wird nur universitätsintern zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen auf Antrag unentgeltlich überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 4

Veranstaltungsarten

- (1) Der Seminarraum kann für Veranstaltungen folgender Nutzer zur Verfügung gestellt werden:
- a) Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Universität Erfurt
 - b) Gremien der Studierendenschaft der Universität Erfurt
 - c) Interessengemeinschaften von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Erfurt
 - d) Hochschulgruppen der Universität Erfurt
 - e) wissenschaftlichen Gremien bzw. Struktureinheiten der Universität Erfurt zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen.

- (2) Die Überlassung des Seminarraums für Veranstaltungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin an die Verwaltung des IBZs bzw. das Dezernat 4: Gebäudemanagement der Universität Erfurt zu richten ist. Der Antrag hat den Nutzungszweck (Thema der Veranstaltung), die Nutzungszeit, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie die verantwortliche(n) Person(en) zu enthalten.
- (3) Die Universität Erfurt wird nur Veranstaltungen zulassen, die mit den Zielen und Aufgaben der Universität vereinbar sind.
- (4) Besteht eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung in der Universität Erfurt, kommt eine Überlassung nicht in Betracht. Werden solche Umstände nach der Überlassung bekannt, ist die Universität Erfurt berechtigt, diese zu widerrufen. Das gilt auch für den Fall, dass der Nutzungsantrag falsche Angaben enthält oder die Nutzung entgegen des mitgeteilten Nutzungszwecks erfolgt.

§ 5

Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Veranstalters. Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. GEMA) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erwirken und auf Verlangen der Universität Erfurt vorzulegen. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
- (3) Das Anbringen von Schildern, Plakaten und anderen Werbemitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Universität Erfurt. Nach der Veranstaltung sind diese sofort wieder zu entfernen. Bei Missachtung dieser Pflicht sowie bei übermäßiger Verschmutzung der genutzten Räume können die dadurch verursachten Reinigungskosten dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (4) Der Veranstalter bzw. die verantwortliche Person hat während der gesamten Veranstaltung vor Ort zu sein. Ihm bzw. ihr ausgehändigte Schlüssel sind an die Verwaltung des IBZ bzw. das Dezernat 4: Gebäudemanagement der Universität Erfurt wie vereinbart zurückzugeben.
- (5) Der Veranstalter trägt die Gewähr dafür, dass der Inhalt der Veranstaltung nicht gegen geltende Gesetze verstößt und keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufenden Ziele verfolgt.
- (6) Die für die Verwaltung des Seminarraums Verantwortlichen der Universität Erfurt haben das Recht, den Seminarraum jederzeit zu betreten und – sofern der Veranstalter nicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung garantieren kann – die Veranstaltung zu beenden und den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung auszuschließen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume sofort verlassen werden und dass

dabei die Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen einer solchen vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

- (7) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Veranstaltung die ursprüngliche Ordnung des Raumes wiederhergestellt wird und dass grobe Verschmutzungen, die das normale Maß überschreiten, auf eigene Kosten beseitigt werden, so dass sich die Reinigung durch das Reinigungspersonal nur auf die allgemein üblichen Arbeiten beschränkt.

§ 6

Haftung des Veranstalters, Freistellung der Universität Erfurt

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Universität Erfurt durch die Veranstaltung und deren Besucher entstehen. Er ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden sofort zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Kleinere Schäden sind umgehend, größere Schäden in einem angemessenen Zeitraum in Abstimmung mit der Universität Erfurt auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.
- (2) Die Universität Erfurt übernimmt keinerlei Haftung für Garderobe und sonstige Privatgegenstände. Für Schäden, die den Nutzern und Veranstaltungsteilnehmern infolge von Mängeln an Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen entstehen, haftet die Universität Erfurt nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Universität Erfurt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung geltend machen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend der Universität Erfurt mitzuteilen und im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Universität Erfurt übergibt das Objekt im **ordnungsgemäßen Zustand**, wovon sich der Nutzer bei Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung der Universität ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7

Schlüssel

- (1) Den Nutzern werden auf Antrag Schlüssel zur Verfügung gestellt.
- (2) Schlüssel werden nur gegen persönliche Unterschrift des Nutzers oder bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an dessen Vertreter ausgegeben. Mit der Unterschrift werden die Bedingungen für den Erhalt, Besitz und Verlust von Schlüsseln anerkannt.
- (3) Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung und den Gebrauch der Schlüssel verantwortlich. Jegliche Weitergabe sowie das Nachfertigen von Schlüsseln sind generell untersagt.

- (4) Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel muss unverzüglich mitgeteilt werden. Gegebenenfalls ist gleichzeitig ein Antrag auf Ersatzschlüssel zu stellen.
- (5) Der Nutzer trägt alle Folgen eines schuldhaften Verlustes. Er haftet dabei für die Kosten der Neubeschaffung von Schlüsseln sowie des Auswechselns von Teilen oder – wenn dies erforderlich ist – auch der ganzen Schließanlage. Grundsätzlich beschafft die Universität Erfurt die Ersatzschlüssel auf Rechnung des Nutzers.
- (6) Werden als verloren gemeldete Schlüssel wiedergefunden, sind diese an die Universität Erfurt zurückzugeben. Verauslagte Kosten für bereits beschaffte Ersatzschlüssel werden nicht erstattet.
- (7) Nach Beendigung des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses sind die Schlüssel sofort an die Universität Erfurt zurückzugeben.

§ 8

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- (1) Alle ordnungsbehördlichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen/Zimmern vorhandene Gestühl in seiner Aufstellung nur mit Zustimmung der Universität Erfurt verändert werden.
- (2) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Universität Erfurt.
- (3) Die Belegung der Räume über die zulässige Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer sowie Rauchen im Gebäude ist strengstens untersagt. Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Das Gelände darf nicht befahren werden.
- (5) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr herrscht Nachtruhe. Bei einer Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe gewahrt wird.
- (6) Die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum ist ohne vorherige Zustimmung der Universität Erfurt untersagt. Die Haustierhaltung in den Wohnungen richtet sich nach dem jeweiligen Mietvertrag.
- (7) Die Universität Erfurt besitzt für das IBZ das alleinige Hausrecht.

§ 9

Verstöße

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, gegen die bestehende Hausordnung oder gegen die vertraglichen Bestimmungen kann die Zustimmung zur Nutzung von der

Universität Erfurt widerrufen bzw. der zugrundeliegende Vertrag durch die Universität Erfurt außerordentlich gekündigt werden. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen.

**§ 10
Gleichstellungsklausel**

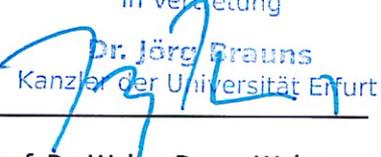
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internationale Begegnungszentrum (IBZ) der Universität Erfurt tritt ab dem 29.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Erfurt, den 28.08.2019

in Vertretung


Dr. Jörg Brauns
Kanzler der Universität Erfurt

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Präsident der Universität Erfurt